

Das Wichtige tun.

VdF

Merkblatt

Entlassung eines (Stellv.) Leiters der Feuerwehr

Die Entlassung des Leiters der Feuerwehr und eines Stellv. Leiters der Feuerwehr ist jederzeit möglich. Dies ergibt sich aus ihrem Status als Ehrenbeamte der Gemeinde.

Nach § 11 Abs. 1, 3 BHKG werden der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Zuständig für die Ernennung des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter ist der Rat der Gemeinde. Dieser entscheidet, wer (Stellv.) Leiter der Feuerwehr werden soll. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde und damit die beamtenrechtliche Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit erfolgt dann durch den Bürgermeister (vgl. Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, § 11 Rn. 2, 52).

Die Frage einer Entlassung vor Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit ist nicht im BHKG geregelt. Sie ergibt sich aus § 107 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 LBG (Landesbeamtengesetzes NRW). Danach können Ehrenbeamte jederzeit verabschiedet werden. Jederzeit bedeutet, dass die Entlassung weder begründet werden muss, noch erfolgreich angefochten werden kann. Zuständig für die Entscheidung über die Entlassung ist im Umkehrschluss zur Ernennung (sog. actus contrarius) wiederum der Rat der Gemeinde, während der Bürgermeister sie durch Aushändigung der Entlassungsurkunde vollzieht.

Für Kreisbrandmeister und Bezirksbrandmeister sowie deren Stellvertreter gilt Entsprechendes.

Stand

29. Januar 2025

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Bearbeitung: StvDAG Ralf Fischer / Christoph Schöneborn, LL.M., LL.M.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.